

Gesetz: BGB § 242; Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmer und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (Konzessionsabgaben-Anordnung = KAE).

Rechtssatz: Eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung kann sich aus einem Vertrag ergeben, durch den eine Stadtgemeinde einem Versorgungsunternehmen gegen Zahlung von Konzessionsabgaben gestattet, Gasleitungen im Stadtgebiet zu verlegen.

Zur Frage des Umfangs dieser Auskunftspflicht, wenn ein anderes Unternehmen die Erfüllung des Vertrages für den ursprünglichen Vertragspartner übernommen hat.

Aktenzeichen: III ZR 163/56

Urteil des BGH vom 28. Januar 1958

OLG Hamm

LG Essen

III ZR 163/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 28. Januar 1958
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der R [REDACTED] Aktiengesellschaft in E [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde W i t t e n, vertreten durch den Rat der
Gemeinde,

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung von 27./28. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 13. Januar 1956 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

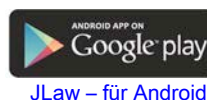
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Stadt hatte im Jahre 1911 mit der Zeche B[REDACTED]-AG L[REDACTED] einen Vertrag geschlossen, wonach die Klägerin ihr Gaswerk stilllegte und das für ihre Abnehmer benötigte Gas von der Zeche L[REDACTED] bezog. Anfang 1929 schloss die Klägerin mit der Zeche L[REDACTED] weiterhin einen "Konzernwerks-Belieferungsvertrag", wonach sie der Zeche L[REDACTED] gestattete, zur Versorgung von drei Konzernwerken in W[REDACTED] (M[REDACTED], Gußstahlwerk W[REDACTED] und Glashütte W[REDACTED]) Gasleitungen im Stadtgebiet zu verlegen. Nach § 20 Abs. 3 hatten die Konzernwerke eine Ausfallentschädigung an die Stadt zu zahlen, soweit sie nunmehr von der Stadt weniger Gas als vorher bezogen. Nach § 19 hatte L[REDACTED] eine auf die Rohrlänge abgestellte Benutzungsgebühr und nach § 21 eine Konzessionsabgabe zu entrichten; § 21 Abs. 1 bestimmte dazu folgendes:

Für die ersten fünf Betriebsjahre verzichtet die Stadt auf eine Abgabe für die seitens L[REDACTED] an Konzernwerke im Stadtgebiet verkauften Gasmengen. Von da ab kann die Stadt verlangen, was auch anderen Städten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes unter gleichen Verhältnissen gezahlt wird.

Die Beklagte ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kokereizeichen des Ruhrgebiets zur Verwertung der auf den Zechen anfallenden Gasüberschüsse, zur Weiterleitung von Gas an Konzernwerke sowie zur Lenkung und Verrechnung des Gasabsatzes. Die Beklagte hat auch das im Stadtgebiet der Klägerin verlegte Gasleitungsnetz der Zeche L[REDACTED] übernommen. Im beiderseitigen Einvernehmen wurden die Verpflichtungen aus dem Vertrage von 1929 später zwischen den Prozeßparteien abgewickelt. Die Beklagte zahlte auch seit 1934 die Konzessionsabgabe gemäß § 21 des Vertrages, und zwar zunächst nach



der Menge des entnommenen Gases mit 0,05 Rpf je cbm.

Im Jahre 1941 erließ der Reichskommissar für die Preisbildung die "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmer und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941 (genannt Konzessionsabgabenanordnung, abgekürzt KAE) mit Ausführungsanordnung (abgekürzt A/KAE) und Durchführungsbestimmungen (D/KAE). Nach § 2 Abs. 1 a KAE wurden die Konzessionsabgaben in Fällen der vorliegenden Art (bei Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Tarifen abgegeben werden) auf 1 1/2 vom Hundert der Roheinnahmen herabgesetzt; dabei bleiben Roheinnahmen aus Lieferungen außer Betracht, deren Durchschnittspreis 3 Pfennige je cbm Gas nicht überschreitet. Die Beklagte stellte die Zahlung 1941 mit der Begründung ein, die Roheinnahmen lägen unter diesem Betrag von 3 Rpf.

Die Klägerin ist der Meinung, die Durchschnittserlöse für die Gaslieferungen überstiegen derzeit 3 Dpf je cbm. Sie verlangt daher wieder Zahlung der Konzessionsabgabe und im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft über die im Jahre 1950 erzielten Roheinnahmen.

Die Beklagte hat demgegenüber vorgetragen: Sie zahle derzeit an keine andere Stadt Konzessionsabgaben, so daß sie nach § 21 des Vertrages auch an die Klägerin nichts zu zahlen habe. Die KAE verbiete die Neueinführung und Erhöhung einer Konzessionsabgabe. Dieses Verbot stehe dem Verlangen der Klägerin entgegen, denn nachdem die Abgabe 1941 wegen Unterschreitung der 3 Pf-Grenze weggefallen sei, könne sie jetzt nicht deshalb wieder aufleben, weil inzwischen infolge von Preiserhöhungen die Tarife für Gas erhöht worden seien. Die Genehmigung der Tarifierhöhung

enthalte keine Genehmigung zur Erhöhung der Konzessionsabgaben.

Die Beklagte erziele keine Einnahmen über 3 Dpf je cbm, da sie nur das Gas weiterleite, kein Gas an die drei Konzernwerke liefere und von ihren Aktionären (den Zechen) nur eine "Durchleitungsgebühr" erhalte. Das Gas gehe von den Kokereien des Konzerns an die drei im Vertrage bestimmten Konzernwerke im Rahmen des sog. Werkselbstverbrauches. Auch in der Zeit von 1934 bis 1941 sei die Abgabe auf Grund einer Vergütung für die bloße Durchleitung auskalkuliert gewesen. Die Klägerin könne höchstens eine Auskunft über die im Jahre 1950 durchgeleiteten Mengen und die dafür von der Beklagten erzielten Erlöse verlangen, - eine Auskunft, die unstreitig erteilt ist. Die Klägerin verlange Abgaben nach fiktiven Einnahmen, die die Beklagte weder erzielt habe noch erzielen könne. Das sei nach der KAE unzulässig. Der Beklagten sei es auch unmöglich, die verlangten weiteren Auskünfte zu erteilen, denn die Verrechnungspreise der Konzernwerke untereinander seien keine echten Kaufpreise, vertraulich und ihr nicht zugänglich. - Endlich habe die Klägerin sich bei einer Besprechung im August 1952 verpflichtet, mit der Durchsetzung der Ansprüche bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Materie zu warten.

Die Klägerin hat erwidert: Die Abrede im Sommer 1952 habe keine Stundung auf unbestimmte Zeit bewirkt. Der Hinweis in § 21 des Vertrages auf Leistungen an andere Städte habe nur für die Höhe der Abgabe Bedeutung; die Beklagte zahle mindestens an die Stadt Düsseldorf noch Konzessionsabgaben. Bei Abschluß des Vertrages von 1929 sei die Zeche Lothringen nicht Strohmänn für die Beklagte gewesen und es habe keine Einigung dahin bestanden, daß

der Berechnung der Abgabe nur ein Durchleitungsentgelt zugrunde zu legen sei. Die Klägerin habe stets Wert darauf gelegt, daß die Verpflichtungen aus dem Vertrage von 1929 trotz Eintritts der Beklagten nicht geändert würden. Die Beklagte müsse die Pflichten aus diesem Vertrage wie die Zeche L. erfüllen. Die Zeche L. habe selbst Gas erzeugt, nicht nur durchgeleitet und jedenfalls an die Konzernwerke verkauft. Die vor 1941 gezahlten Konzessionsabgaben seien auf Grund der üblichen industriellen Gasabnahmetarife auskalkuliert gewesen. Es sei Sache der Beklagten, sich die nötigen Auskünfte von ihren Aktionären zu verschaffen, die dazu auf Grund ihrer Abmachungen mit der Beklagten verpflichtet seien. Es liege keine Neueinführung einer Konzessionsabgabe vor, weil nur eine gesetzliche Erhebungsgrenze weggefallen sei. Das Durchleitungsentgelt sei nur ein Teil der für die Abgabebemessung jetzt maßgeblichen Roheinnahmen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Auskunfterteilung verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und das Urteil hinsichtlich der Auskunftverpflichtung neu dahin gefaßt, daß die Beklagte verurteilt ist, der Klägerin hinsichtlich der an die drei erwähnten Konzernwerke im Jahre 1950 gelieferten Gasmenngen Auskunft über den Durchschnittspreis je cbm gelieferten Gases und den erzielten Gesamterlös (Roheinnahmen) zu erteilen. Die Beklagte verfolgt mit der Revision ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben:

I.

Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten für den Anspruch auf Zahlung von Konzessionsabgaben ist zulässig. Konzessionsabgaben sind nach A/KAE Nr. 1 alle Entgelte, die ein Versorgungsunternehmen an eine Gemeinde für die Benutzung der Verkehrsräume zur Verlegung von Versorgungsleitungen oder für den Verzicht auf eine anderweitige Versorgungsregelung der Gemeinde entrichtet. Hier liegt den Abgaben der Vertrag von 1929 zu Grunde, der eine privatrechtliche Abmachung zwischen der Klägerin als Grundstückseigentümerin und der Zeche enthält (vgl. BGHZ 15, 113; Ballerstedt BB 1958, 125).

II.

Der Vertrag enthält keine ausdrückliche Regelung über die Erteilung einer Auskunft oder Rechnungslegung. Doch besteht eine Pflicht zur Auskunftserteilung dann als vertragliche Nebenpflicht gemäß § 242 BGB, wenn der aus dem Vertrag Berechtigte entschuldbarerweise über das Bestehen und Umfang seines Rechtes keine Gewißheit hat und deshalb auf die Auskunft des anderen Teils angewiesen ist, der sie unschwer geben kann (BGHZ 10, 385).

Das hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Die Revision greift das Urteil insoweit auch nur an, weil die Klägerin von der Beklagten etwas "Unmögliches" oder Unzumutbares verlange, da die Beklagte keinen entsprechenden Anspruch gegen die drei Konzernwerke habe, - einen Einwand, den die beiden Vordergerichte für unbegrün-

det gehalten haben.

Der Anspruch der Klägerin auf Auskunfterteilung folgt aus dem Vertrag mit der Zeche L [REDACTED]. Die Beklagte hat es im Einverständnis mit der Klägerin übernommen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrage zu erfüllen. Die Parteien haben also den Vertrag nicht dahin geändert, daß nur noch die Prozeßparteien Vertragspartner wären, sondern Vertragsgegner der Klägerin ist weiterhin die Zeche L [REDACTED]. Die Klägerin hat es nur gestattet, daß die Beklagte unmittelbar für die Zeche die vertraglichen, insbesondere die vermögenswerten Leistungen erbringt, ohne daß dadurch die Zeche L [REDACTED] von den Schuldnerpflichten befreit oder aus dem Vertrag entlassen ist. So hat schon das Berufungsgericht den Vertrag ohne Rechtsfehler ausgelegt. Die Beklagte hat dann die Verpflichtungen aus dem Vertrage so zu erfüllen, wie die Zeche Lothringen sie zu erfüllen hätte. Die Beklagte kann sich also nicht darauf berufen, daß sie selbst nur eine Transportleistung erbringe und den drei Vertragswerken kein Gas verkaufe. Es kommt zunächst darauf an, welche Leistungen die Zeche L [REDACTED] erbringt und welche Vergütungen Lothringen für das Gas erhält, das sie oder die Beklagte mit Hilfe der im Vertrage erwähnten Gasleitungen an die im Vertrag aufgeführten drei Betriebe liefert. Die Beklagte hat zwar behauptet, auch früher sei die Konzessionsabgabe nur nach einer Transportleistung der Zeche L [REDACTED] berechnet gewesen, doch hat das Berufungsgericht dazu ausgeführt, daß nach seiner Auslegung des Vertrages und nach der von ihm überprüften Handhabung der Berechnung auch damals schon ein Gasverkaufspreis Grundlage der Abrechnung gewesen sei. Das zeigt ebenfalls keinen Rechtsfehler.

Die Auskunft über diese Vergütung ist bisher nicht erteilt, denn die Beklagte hat nur die an die Vertragswerke

gelieferten Gasmengen und diejenigen Beträge angegeben, die sie selbst von den Werken als eigenes Entgelt erhalten hat. Sie muß weiterhin angeben, welchen Gegenwert die Zeche L [REDACTED] von den Vertragswerken erhalten hat. Damit verlangt die Klägerin nichts Unzumutbares. Die Zeche L [REDACTED] kann diese Zahlen aus ihren Büchern entnehmen. Da die Beklagte es auf Grund eines Vertrages mit der Zeche L [REDACTED] übernommen hat, die Zeche von allen aus dem Verträge mit der Klägerin entstehenden Lasten zu befreien, kann sie auf Grund dieses Vertrages von der Zeche L [REDACTED] die entsprechenden Auskünfte verlangen. Es mag sein, daß die beteiligten Betriebe diese Zahlen regelmäßig vertraulich behandeln, doch ist das kein Grund, im Prozeß die Auskunft zu verweigern. Bei einer Zahlungsklage müßte das Gericht ebenfalls die erforderlichen Feststellungen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen treffen lassen. Im übrigen soll die Beklagte nach der Fassung der Urteilsformel nur Auskunft über den Gesamterlös und den Durchschnittspreis erteilen. Die Angabe des Gesamterlöses der Zeche genügt, wenn die Beklagte dabei zugibt, daß der Durchschnittspreis für alle Lieferungen die 3-Pfennig-Grenze überschreitet. Soweit bei einem der drei Werke der Durchschnittspreis die 3-Pfennig-Grenze nicht erreicht, sind u.U. zusätzlich Preisangaben nötig. Jedenfalls liegen keine Umstände vor, die der Beklagten ein Recht geben, die für die Klägerin notwendige Auskunft nicht zu erteilen.

Damit ist gleichzeitig der Einwand der Beklagten erledigt, sie brauche nach § 4 Abs. 1 KAE Konzessionsabgaben nur nach den Roheinnahmen aus ihren eigenen Versorgungsleistungen an den letzten Verbraucher entrichten und es blieben nach § 4 Abs. 3 KAE Lieferungen an Wiederverkäufer außer Betracht. Denn die hier streitige Konzessionsabgabe folgt aus dem Vertrag mit der Zeche L [REDACTED] und richtet

sich zunächst nach den Leistungen und Einnahmen der Zeche L[REDACTED]. Die Beklagte muß die Verpflichtungen so erfüllen, wie sie die Zeche L[REDACTED] zu erfüllen hatte, für die die drei Konzernwerke Letztverbraucher waren. Ziffer 4 D/KAE erklärt es ausdrücklich für zulässig, daß Dritte die Konzessionsabgaben zahlen, die nicht Vertragspartner sind.

III.

Die Revision meint, das Verlangen der Klägerin sei auch deshalb unbegründet, weil es auf die - verbotene - Neueinführung einer Konzessionsabgabe hinauslaufe; bei der Abgabeberechnung dürfe die Preiserhöhung von 1948 nicht berücksichtigt werden; dann werde aber die Grenze von 3 Dpf nicht überschritten.

1) Nach § 1 Abs. 1 KAE dürfen Konzessionsabgaben von Versorgungsunternehmen an Gemeinden "nicht neu eingeführt oder erhöht" werden. Dazu bedarf es hier keiner Entscheidung, ob die Beklagte selbst ein Versorgungsunternehmen ist, da sie den Vertrag nur so zu erfüllen hat, wie er für die Zeche L[REDACTED] gilt, die unstreitig ein Versorgungsunternehmen ist. Nach Ziffer 4 D/KAE beziehen sich die Vorschriften der KAE auch auf Konzessionsabgaben, die Dritte an Stelle der Versorgungsunternehmen an Gemeinden zahlen.

2) § 1 KAE verbietet eine Neueinführung von Konzessionsabgaben. Ziffer 5 und 6 D/KAE bestimmen zur Erläuterung, daß Neueinführung nur die erstmalige Einführung ist und daß damit nicht die erneute Vereinbarung bei Ver-

längerung eines Vertrages oder die Neuvereinbarung nach einem vertragslosen Zustand verboten sei. Die hier streitige Konzessionsabgabe war bereits 1929 vereinbart und damals erstmals eingeführt. Die Verpflichtung zur Leistung war nach dem Vertrage nur für einige Zeit nicht praktisch geworden, weil besonders billige Lieferungen bei der Berechnung der Abgaben nicht berücksichtigt werden durften und in der Zwischenzeit angeblich nur derartige billige Lieferungen erfolgt waren. Diese preisregelnde Bestimmung betrafte den Bestand der Verpflichtung zur Leistung der Konzessionsabgabe nicht, sondern hatte nur Einfluß auf die Höhe der sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Einzelleistung. Wenn vorübergehend nur Lieferungen erfolgen, die eine Abgabepflicht nicht auslösen, aber nach einiger Zeit die Zahlungen auf Grund der früheren Vereinbarung wieder aufgenommen werden müssen, weil die neuen Leistungen ihrer Art nach die früher vereinbarte Konzessionsabgabe wieder auslösen, dann handelt es sich dabei nicht um eine "Neueinführung" der Konzessionsabgabe. Das hat auch das Berufungsgericht bereits zutreffend angenommen.

Auch das Verbot der Erhöhung steht dem Verlangen der Klägerin nicht entgegen. Denn das hier allein zu überprüfende Teilurteil hat nur die Verpflichtung zur Auskunfterteilung ausgesprochen. Erst im Verfahren über die Höhe des Anspruches kann entschieden werden, ob die Klägerin eine höhere Abgabe als früher verlangt, was unzulässig wäre. Im übrigen verbietet diese Bestimmung nicht eine Änderung des einzelnen Abgabebetrages, sondern nur eine Erhöhung des Abgabensatzes. Das Erhöhungsverbot bezieht sich sinngemäß nur auf den prozentualen Anteil der Konzessionsabgabe an den Roheinnahmen der Versorgungsunternehmen, die sich hier nicht geändert haben (so auch Diddens, Konzessionsabgaben der Energie- und Haus-

wirtschaftsversorgungsunternehmen 1952, S. 173; Fischernhof, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1955, 168). Im übrigen regelt die KAE diese Fragen, da sie für die noch zulässigen Konzessionsabgaben die Berechnungsarten und Höchstsätze im einzelnen vorschreibt. Im vorliegenden Fall richtete sich die Höhe der Abgaben gemäß dem Vertrage von 1929 nach den gelieferten Mengen und nicht nach dem erzielten Preis: heute berechnet sich die Konzessionsabgabe der Klägerin hier unstreitig nach § 2 Abs. 1 KAE, also nach den Roheinnahmen der maßgeblichen Versorgungsleistungen. § 4 Abs. 2 KAE bestimmt dann weiter, bis zu welcher Höhe nach dieser neuen Berechnungsart Abgaben zulässig sind. Das kann im einzelnen erst im Verfahren über die Höhe des Anspruches entschieden werden.

3) Die Beklagte meint weiter, die Preiserhöhungen auf Grund der Anordnungen vom 21. Juni 1948 (Pr 52/48) zur Änderung der Preise für Gas und (Pr 53/48) für elektrischen Strom dürften nicht zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führen und müßten bei der Berechnung der Konzessionsabgaben außer Betracht bleiben.

Diese Frage ist im jetzigen Verfahrensabschnitt ohne Bedeutung, da sie erst bei der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs erheblich wird. Hier ist nur die Frage zu entscheiden, ob die Beklagte Auskunft über die Umstände zu erteilen hat, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sind. Das ist zu bejahen. Die Klage auf Auskunftserteilung wäre allerdings abzuweisen, wenn schon jetzt sicher wäre, daß die Beklagte für das Jahr 1950 unter keinen Umständen Konzessionsabgaben zu zahlen hätte. Das steht jedoch nicht fest, denn die Beklagte hat im einzelnen nicht dargetan, daß nur infolge der Preiserhöhungen durch die Anordnung

Pr 52/48 die Grenze von 3 Dpf bei der Zeche L [REDACTED] überschritten sei. Die Beklagte hat auch nicht, wie die Revision vorträgt, in der Berufungsbegründung eine entsprechende Behauptung unter Beweis gestellt.

Im übrigen hat der Senat in seinem Urteil vom 28. Januar 1958, III ZR 158/56, auf das Bezug genommen wird, mit eingehender Begründung entschieden, daß die Auffassung der Revision unrichtig ist.

IV.

Die Beklagte rügt in ihrer Revision endlich, es liege ein Rechtsfehler darin, daß das Berufungsgericht das Auskunftsverlangen auf die "Durchleitungsgebühren" erstreckte, während das Landgericht sie ausdrücklich davon freigestellt habe; das Berufungsgericht habe damit, ohne daß die Klägerin insoweit Anschlußberufung eingelegt hatte, den Umfang der Verurteilung zum Nachteil der Beklagten erweitert.

Das Landgericht hatte die Beklagte verurteilt, Auskunft zu erteilen über den Durchschnittspreis je Kubikmeter gelieferten Gases und den erzielten Gesamterlös (Roheinnahmen) hinsichtlich der an die drei W [REDACTED] r Konzernwerke im Jahre 1950 gelieferten Gasmengen. In den Gründen hatte das Landgericht ausgeführt, daß die Erträge der Beklagten für die Durchleitung des Gases nicht herangezogen werden könnten, weil das keine Einnahmen aus Versorgungsleistungen seien. Das Berufungsgericht hat die Urteilsformel neu gefaßt und insoweit nicht geändert, aber in den Gründen ausgeführt, die Auskunft habe sich sowohl auf die von den Lieferfirmen vereinbarten Gaspreise als auch auf die der Beklagten zustehende Durchleitungsgebühr zu erstrecken. Denn die Zeche L [REDACTED] habe das

Gas den Verbrauchern an ihren Betrieb anzuliefern gehabt, so daß der erzielte Preis auch eine Vergütung für diesen Transport enthalten habe. Die Zwischenschaltung der Beklagten auf der Lieferseite dürfe die Lage der Klägerin nicht verändern.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Verfahren der Vorderrichter nicht richtig war. Bereits das Landgericht hatte übersehen, daß es in den Gründen insoweit einen Anspruch behandelte, der nicht mehr rechtshängig war. Die Beklagte hatte die Auskunft über ihre eigenen Roheinnahmen des Jahres 1950 erteilt; in der Folgezeit ging der Streit nur noch darum, ob die Beklagte darüber hinaus auch Auskunft über die Roheinnahmen der Zeche L [REDACTED] zu erteilen hatte. Die Bemerkung in den Urteilsgründen des Landgerichts über das Durchleitungs-entgelt der Beklagten bezog sich also auf einen nicht mehr anhängigen Streitpunkt. Dasselbe gilt für die gegenteilige rechtliche Würdigung in den Urteilsgründen des Berufungsgerichts, das damit in den Gründen eine Verpflichtung der Beklagten bejaht, die diese bereits erfüllt und die Klägerin nicht mehr geltend gemacht hatte. Da diese (unzulässige) Erwägung in der Urteilsformel nicht zum Ausdruck kommt, bedarf es weder einer Abänderung noch einer Berichtigung der Urteilsformel.

Für das weitere Verfahren wird zur Klarstellung des Umfangs der Verurteilung folgendes bemerkt: Die Auskunft der Beklagten hat sich nach der aus den Entscheidungsgründen zu erläuternden Urteilsformel für das Jahr 1950 nur noch auf den Gasanterlös zu erstrecken, den die Zeche L [REDACTED] von den drei im Verträge erwähnten Werken erhalten hat. Daneben ist Auskunft über die Durchschnittspreise für die einzelnen Werke zu erteilen, doch genügt u. U. - wie oben erörtert ist - die

Angabe, daß insoweit die 3-Pfennig-Grenze erreicht oder nicht erreicht ist.

Es bedarf hier noch keiner Entscheidung, ob die Klägerin ihre Konzessionsabgabe nur nach diesen Roheinnahmen der Zeche L. berechnen oder die Einnahmen der Beklagten selbst aus dem Gastransport hinzurechnen darf. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Zeche früher ein Entgelt für die Lieferung bis zu den Vertragsbetrieben erhalten habe und daß sie jetzt nicht durch Vereinbarungen mit der Beklagten diesen Erlös in ein Transportentgelt und einen reinen Gasverkaufspreis zum Nachteil der Klägerin aufteilen dürfe, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Denn die Zeche L. hatte nach dem Vertrage sicherlich die Freiheit zu gewissen Maßnahmen, die zu einem Wegfall der Konzessionsabgabe führen konnten, ohne daß darin eine Vertragsverletzung lag; beispielsweise konnte sie die Lieferung an ein Werk überhaupt einstellen; sie hätte ferner bei einer echten Fusion mit einem Abgabewerk es bewirken können, daß die Gaslieferungen sich in Zukunft als abgabenfreier Werkselbstverbrauch darstellten. Da hier die Einschaltung der Beklagten zur Beförderung des Gases vor Erlass der KAE, zu einer Zeit erfolgte, als sich die Konzessionsabgaben nur nach der Menge des Gases und nicht nach den Einnahmen der Zeche richteten, kann der Zeche und der Beklagten möglicherweise kein Vorwurf aus dieser Vertragsänderung gemacht werden. Diese Frage bedarf aber hier noch keiner abschließenden Entscheidung.

V.

Im übrigen läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler erkennen und wird auch von der Revision nicht weiter angegriffen.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger	BR Dr. Weber ist beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben.	Dr. Arndt
	Dr. Geiger	

Dr. Wolany

Dr. Beyer